

# Vertrag über die Gewährung eines Zuschusses aus den Mitteln des Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds

2-26-17320

Vertragspartner:

## Deutsch-Tschechischer Zukunftsfonds

Železná 24, 110 00 Praha 1

IČ: 67776841,

Bankverbindung: 513 169 004 / 2700

IBAN: CZ68 2700 0000 000 513 169 020, SWIFT: BACXCZPP

registriert im Stiftungsregister beim Stadtgericht Prag, Abteilung N, Einlage 206

vertreten durch die Geschäftsführer: Susanne Sehlbach und PhDr. Tomáš Jelínek, Ph.D.

(als Zuschussgeber, im Folgenden „Fonds“ genannt)

und

## Základní škola, Praha 4, Táborská 45

Antragsteller / satzungsmäßiger Vertreter: PhDr. Bc. František Prokop

Táborská 45, 14000 Praha 4

Bankverbindung: 47936041 0100

IBAN: SWIFT/BIC:

(als Zuschussnehmer, im Folgenden „Zuschussnehmer“ genannt)

## I. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Vertragsparteien schließen hiermit einen Vertrag über die Gewährung eines Zuschusses zum Zwecke der Durchführung des unten stehenden Projekts:

### Brücken des Verständnisses: Ein deutsch-tschechisches Schülerprojekt in Düren

Nr. des Förderantrags: 2-26-17320

Datum der Projektbewilligung: 26.3.2026

Zuschusshöhe: bis zu 60.000 CZK

## II. BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG DES ZUSCHUSSES

A. Der Zuschuss wird dem Zuschussnehmer zum Zwecke der Durchführung des Projekts gewährt, und zwar in dem Umfang, der in dem vom Zuschussnehmer gestellten Förderantrag beschrieben ist, sofern in Abschnitt II Punkt E oder in Abschnitt VII dieses Vertrags nicht anders bestimmt.

B. Der Zuschuss wird streng zweckgebunden gewährt und ist ausschließlich zur Deckung der mit dem Projekt verbundenen Kosten bestimmt. Die bewilligten Kosten sind in der in Abschnitt VII dieses Vertrags enthaltenen Kostenaufstellung aufgeführt.

C. Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, dem Fonds unverzüglich alle Veränderungen, mitzuteilen, die die geplante Realisierung des Projekts beeinflussen können, wobei unerheblich ist, welche Gründe diese haben. Der Zuschussnehmer ist weiterhin verpflichtet, mit dem Fonds die weitere Vorgehensweise abzustimmen und dessen Einwilligung zur Umsetzung der Veränderungen einzuholen, wobei der Zuschussnehmer nicht berechtigt ist, die Veränderungen ohne die vorherige Einwilligung des Fonds umzusetzen. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Veränderungen: Anzahl und Zeitrahmen der geplanten Aktivitäten, Anzahl der Teilnehmer, Intensität der Zusammenarbeit mit dem Projektpartner des Zweitlandes, Änderungen des Projektbudgets (siehe Abschnitt VII). Bei Nichteinhaltung dieser Vorgehensweise ist der Fonds berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die bereits ausgezahlten Raten des Zuschusses zurückzufordern.

D. Im Falle von Veränderungen, denen in Einklang mit Abschnitt II Punkt C dieses Vertrags zugestimmt wurde, ist der Fonds unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Veränderung berechtigt, den Zuschuss zu kürzen, bzw. eine teilweise oder gänzliche Rückzahlung des bereits ausgezahlten Zuschusses zu fordern.

E. Besondere Bedingungen: **Das Projekt wird im Programm Auf geht's! unterstützt.**

## III. BERICHTERSTATTUNG

A. Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, dem Fonds einen Abschlussbericht zum Projekt vorzulegen. Außerdem verpflichtet er sich, dem Fonds einen oder mehrere Zwischenberichte vorzulegen, wenn dies in Abschnitt III Punkt E dieses Vertrags so festgelegt ist.

B. Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Berichte in Einklang mit den Hinweisen in Abschnitt VI (Allgemeine Bedingungen für die Gewährung eines Zuschusses) zu erstellen und diese Berichte zu den in Abschnitt III Punkt E dieses Vertrags aufgeführten Terminen vorzulegen. Diese Termine können nur in gegenseitigem Einvernehmen und nach vorheriger Zustimmung durch den Verwaltungsrat des Fonds geändert werden.

C. Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, mit dem Fonds bei der Prüfung der Projektunterlagen in jeder Hinsicht zusammenzuarbeiten und auf Verlangen des Fonds jederzeit eine Prüfung der gesamten Projektbuchhaltung sowie der Einzelpositionen durch einen beauftragten Mitarbeiter des Fonds oder durch eine vom Fonds beauftragte dritte Person zu ermöglichen.

D. Bei Nichteinhaltung der in Abschnitt III, Punkt A bis C dieses Vertrags aufgeführten Bedingungen ist der Fonds berechtigt, die Rückzahlung des ausgezahlten Zuschusses zu fordern bzw. den Zuschuss nicht auszuzahlen.

E. Termine der Berichterstattung

Art des Berichts	spätestens vorzulegen am:
Abschlussbericht	30.6.2026

#### IV. AUSZAHLUNGEN

Die Überweisung des bewilligten Zuschusses auf das Konto des oben genannten Zuschussnehmers erfolgt zu den folgenden Terminen:

Zahlungstermin:	Betrag und Währung
Innerhalb von 14 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrags durch Zuschussnehmer und Fonds und nach Erfüllung der besonderen Bedingungen, falls solche in diesem Vertrag (Abschnitt II Punkt E) vereinbart wurden.	60.000 CZK

#### V. WIRKSAMKEIT DES VERTRAGS

A. Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

B. Der Zuschussnehmer ist frühestens am Tag der Bewilligung des Projektantrags durch den Fonds berechtigt, den gewährten Zuschuss für die Deckung der Projektkosten zu verwenden.

C. Der Zuschussnehmer ist spätestens bis **31.5.2026** berechtigt, den Zuschuss zu verwenden. Dieses Datum kann nur in gegenseitigem Einvernehmen und nach vorheriger Zustimmung durch den Verwaltungsrat des Fonds geändert werden.

D. Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, den nicht verwendeten Restbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer entsprechenden Rückzahlungsaufforderung von Seiten des Fonds auf das oben angeführte Konto des Fonds zurückzuerstatten. Der Fonds kann in Ausnahmefällen schriftlich der Verwendung von Restmitteln des gewährten Zuschusses für weitere Zwecke im Rahmen des geförderten Projekts zustimmen. Kommt es nicht zur Umsetzung des Projekts, ist der Zuschussnehmer verpflichtet, den gewährten Zuschuss unverzüglich, spätestens jedoch zu dem in Abschnitt V. Punkt C dieses Vertrags angeführten Termin, in voller Höhe auf das oben genannte Konto des Fonds zurückzuzahlen.

#### VI. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINES ZUSCHUSSES

##### A. Allgemeine Bestimmungen

1) Die Verantwortung dafür, dass der gewährte Zuschuss nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet wird, trägt der Zuschussnehmer bzw. dessen satzungsgemäßer Vertreter.

2) Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, dem Fonds unverzüglich alle Veränderungen in der Struktur seiner Organisation mitzuteilen, die entscheidenden Einfluss auf seine Tätigkeit haben. Gleiches gilt für den Wechsel des satzungsgemäßen Vertreters oder eines Mitglieds des satzungsgemäßen Organs wie auch des

Projektkoordinators, für die Verlegung des Sitzes der Organisation, für die Einreichung eines Insolvenzantrags in Bezug auf das Vermögen des Zuschussnehmers oder für die Führung eines gerichtlichen (Spruch-, Vollstreckungs-) oder anderweitigen Verfahrens, welches die Erfüllung des Projekts von Seiten des Zuschussnehmers in Frage stellen könnte.

3) Wird gegen den Zuschussnehmer ein Insolvenzantrag eingereicht oder eines der in Punkt 2 dieses Abschnitts genannten Verfahren eröffnet, ist der Zuschussnehmer verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen die nicht verausgabten Restmittel des Zuschusses auf das oben genannte Konto des Fonds zurückzuzahlen und innerhalb der gleichen Frist den bereits verwendeten Teil des Zuschusses abzurechnen.

4) Der Zuschussnehmer ist verpflichtet, bei jeglichem Verstoß gegen die Vertragsbedingungen, insbesondere bei Verwendung des Zuschusses für einen anderen als den vereinbarten Zweck, den erhaltenen Zuschuss innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Rückzahlungsaufforderung von Seiten des Fonds zurückzuzahlen. Im Falle eines Verzugs bei der Rückzahlung im Sinne des vorhergehenden Satzes ist der Zuschussnehmer verpflichtet, dem Fonds Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen und zwar innerhalb von 14 Tagen, nachdem diese in Rechnung gestellt wurden.

5) Ein Vertragsrücktritt von Seiten des Fonds muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen und dem Zuschussnehmer zugestellt werden. Der Zuschussnehmer muss einen eventuellen seinerseitigen Rücktritt vom Vertrag rechtzeitig (d.h. vor Erhalt des Zuschusses) schriftlich unter Angabe von Gründen mitteilen. Falls er den Zuschuss für das Projekt bereits ganz oder teilweise erhalten hat, kann der Zuschussnehmer nicht mehr zurücktreten und es gelten die Bestimmungen von Abschnitt V Punkt D dieses Vertrags.

6) Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, dem Fonds im Voraus Ort und Termin der Durchführung sämtlicher Aktivitäten mitzuteilen, die mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen. Der Fonds behält sich das Recht auf Besuche beim Zuschussnehmer sowie auf Teilnahme an den Aktivitäten im Rahmen des Projekts vor.

## **B. Berichte zum Projekt**

1) Der Zwischenbericht enthält folgende Bestandteile:

- Abrechnung der entsprechenden Zuschussrate, bearbeitet mithilfe des entsprechenden Formulars des DTZF (sehen Sie bitte [www.zukunftsfonds.cz](http://www.zukunftsfonds.cz)),
- Buchungsbelege (siehe VI. C).

2) Der Abschlussbericht enthält folgende Bestandteile:

- Sachbericht in deutscher oder tschechischer Sprache
- Dokumentation des Projektverlaufs (Fotografien, Werbematerial, Teilnehmerlisten etc.)
- Gesamtabrechnung des Zuschusses, bzw. seiner letzten Rate, bearbeitet mithilfe des entsprechenden Formulars des DTZF (sehen Sie bitte [www.zukunftsfonds.cz](http://www.zukunftsfonds.cz)),
- Buchungsbelege (siehe VI. C).

## **C. Abrechnung des Zuschusses**

1) Die Abrechnung muss den bewilligten Projektkosten entsprechen (siehe Abschnitt VII), es sei denn, der Fonds erteilt dem Zuschussnehmer seine schriftliche Einwilligung zur Änderung der Kostenaufstellung.

2) Der Anteil des vom Fonds gewährten Zuschusses darf 50% der Gesamtaufwendungen (-einnahmen) des Projekts nicht übersteigen. Nur bei Projekten, die vom Fonds dem Thema des Jahres zugeordnet wurden, oder bei vom Fonds ausgeschriebenen Sonderprogrammen beträgt diese Grenze 70%.

3) In den Buchungsbelegen zum Abschlussbericht sind namentlich alle weiteren Finanzierungsquellen mit der jeweiligen Zuschusshöhe und dem Verwendungszweck anzugeben, dies gilt auch für den Eigenanteil.

4) Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, in der Abrechnung des vom Fonds gewährten Zuschusses alle etwaigen Gewinne anzuführen, die aus dem Einsatz der vom Fonds gewährten Mittel entstanden sind, und gleichzeitig mit dem Fonds deren weitere Verwendung zu vereinbaren. Ist der Zuschussnehmer umsatzsteuerpflichtig, darf der vom Fonds gewährte Zuschuss nicht zur Zahlung der Umsatzsteuer verwendet werden.

5) Die Fristen, ab und bis wann der Zuschuss verwendet werden kann, sind in Abschnitt V dieses Vertrags festgesetzt.

6) Soweit der Fonds nichts anderes bestimmt, sind vom Zuschussnehmer nur die aus dem Zuschuss des Fonds finanzierten Kosten abzurechnen.

- 7) Die entstandenen Kosten sind mit Kopien der zahlungsbegründenden Unterlagen (Verträgen, Rechnungen u.a.) zu belegen, welche die Ausgabeposten des Zuschussnehmers für das Projekt nachweisen, zudem sind die jeweiligen Zahlungsbelege (Kontoauszügen, Quittungen u.a.) vorzuweisen.
- 8) Aus den Belegen muss ersichtlich sein, dass die Kosten in Zusammenhang mit dem Projekt entstanden sind.
- 9) Die zur Verfügung gestellten Kopien der Belege müssen mit den Originalen in der Buchhaltung des Zuschussnehmers übereinstimmen.
- 10) Die Belege müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Bei Belegen zu Kosten, die aus verschiedenen Quellen getragen werden, müssen außerdem auf den Originalen die jeweiligen Anteile der daran finanziell Beteiligten, einschließlich des Fonds, angeführt werden.
- 11) Die weiteren Anforderungen an die Belege und die Art des Verwendungsnachweises für die verschiedenen Kostenarten (Reisekosten, Honorare usw.) sind in den verbindlichen Detaillierten Hinweisen zur Abrechnung des vom Deutsch-Tschechischen Zukunftsfonds gewährten Zuschusses beschrieben, die auf den Internetseiten des Fonds veröffentlicht sind ([www.zukunftsfonds.cz](http://www.zukunftsfonds.cz)).

#### D. Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt

- 1) Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, bei der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt mit dem Logo des Fonds, den vom Fonds verbindlich festgelegten Formulierungen und anderen Mitteln auf die finanzielle Unterstützung des Projektes durch den Fonds hinzuweisen. Verbindliche Detaillierte Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit für die jeweiligen Förderbereiche inklusive der verbindlich festgelegten Formulierungen sind auf den Internetseiten des Fonds veröffentlicht ([www.zukunftsfonds.cz](http://www.zukunftsfonds.cz)).
- 2) Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, Fotografien, Presseartikel, Weblinks und andere weiterführende Informationen zum Projekt (sofern möglich, in elektronischer Form) zu sammeln und diese dem Fonds zum Zwecke der weiteren Präsentation des Projekts (vor allem auf den Internetseiten des Fonds) zur Verfügung zu stellen.
- 3) Das Einverständnis der Inhaber der jeweiligen Urheber-, Persönlichkeits- und anderweitigen Rechte zur Veröffentlichung dieser Materialien durch den Fonds ist vom Zuschussnehmer einzuholen.

#### E. Schutz der personenbezogenen Daten (GDPR)

Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit den Bedingungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten vorzugehen, wie sie auf den Webseiten des Fonds aufgeführt sind ([www.zukunftsfonds.cz](http://www.zukunftsfonds.cz)).

### VII. AUFSTELLUNG DER BEWILLIGTEN KOSTEN

Die Tabelle enthält eine Aufstellung der vom Fonds zu tragenden Kosten, wie sie im Projektantrag des Zuschussnehmers aufgeführt wurden. Anhand dieser Aufstellung der bewilligten Kosten erfolgt die Prüfung der Projektabrechnung. Die Vorgehensweise im Falle von Änderungen bei den Projektkosten ist in Abschnitt II Punkt C dieses Vertrags geregelt.

**\* bedeutet, dass ein Betrag bis max. zur Höhe des beantragten Zuschusses für die jeweilige Kostenposition bewilligt wurde**

**Zuschusshöhe: bis zu 60.000 CZK**

POSTENBEZEICHNUNG	beantragt	BEWILLIGT
Transport	30.000 CZK	*
Unterkunft	25.000 CZK	*
Kosten für den Eintritt in kulturelle Einrichtungen	5.000 CZK	*
Kosten für öffentliche Verkehrsmittel	8.000 CZK	*
Kosten für Poster-Materialien	2.000 CZK	*

### VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

A. Die Vertragsparteien sind mit einer eventuellen Veröffentlichung dieses Vertrags auf den Webseiten der Vertragsparteien einverstanden, mit Ausnahme personenbezogener Daten zu den in diesem Vertrag genannten natürlichen Personen.

B. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelt sind, unterliegen den jeweiligen Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.

**Für den  
Zuschussnehmer:**

1.4.2026  
.....



.....

Datum

PhDr. Bc. František Prokop

**Für den Fonds:**

22.04.2026  
.....



Datum

Susanne Sehlbach

PhDr. Tomáš Jelínek, Ph.D.

